



## Vorlage

Datum: 21.10.2010  
**Vorlage FB I/1364/2010**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Hundesteuersatzung</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Hundesteuersatzung der Stadt Hückeswagen in der vorliegenden Fassung gemäß Alternative A gemäß Alternative B zu §2 Satz 1 Ziffer a der Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.11.2010	öffentlich
Rat	25.11.2010	öffentlich

### Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung wurde auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW überarbeitet.

Es ergeben sich folgende Änderungen, die teilweise Anpassungen an geltendes Recht beinhalten, teilweise auch nur redaktioneller Art sind:

Satzungsregelung	Textfassung alt	Textfassung neu
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz, Satz 1	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam  a) nur ein Hund gehalten wird <b>74</b> Euro	Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam  <b>Alternative A)</b>  a) nur ein Hund gehalten wird <b>80</b> Euro  <b>Alternative B)</b>  a) nur ein Hund gehalten wird <b>85</b> Euro

	<p>b) zwei Hunde gehalten werden</p> <p style="text-align: center;"><b>98 Euro je Hund;</b></p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden,</p> <p style="text-align: center;"><b>110 Euro je Hund.</b></p>	<p>b) zwei Hunde gehalten werden</p> <p style="text-align: center;"><b>102 Euro je Hund;</b></p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden,</p> <p style="text-align: center;"><b>125 Euro je Hund.</b></p>
§ 4 Allgemeine Steuer- ermäßigung	<p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Absatz a zu ermäßigen für</p> <p>a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;</p> <p>b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;</p> <p>Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p> <p><b>c) Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz</b></p> <p>(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 a zu ermäßigen.</p>	<p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für</p> <p>a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind;</p> <p>b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Hückeswagen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;</p> <p>Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, <b>dass</b> die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p> <p>(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.</p> <p><b>(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen in Bezug auf ihr Einkommen gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte vermindert.</b></p>
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht Absatz 2	Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.	Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Tod des Hundes eintritt oder in dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wird oder abhanden kommt.

<p>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer Absatz 2</p>	<p>Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder <b>eingegangen</b> ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Hückeswagen weggezogen ist, bei der Stadt Hückeswagen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hückeswagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person <b>abzugeben</b>.</p>	<p>Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder <b>verstorben</b> ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Hückeswagen weggezogen ist, bei der Stadt Hückeswagen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Hückeswagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person <b>anzugeben</b>.</p>
<p>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer Absatz 5</p>	<p>Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrag der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. <b>Bei Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).</b> Durch das Ausfüllen der Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.</p>	<p>Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Stadt flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde anordnen. Hundebesandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen im Auftrag der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung. <b>Bei Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).</b> Durch das Ausfüllen der Nachweisungen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.</p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten 1. Halbsatz</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NRW.S. 561)</b> handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ...</p>	<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 394)</b> handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig ...</p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten Absatz 2</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 Ziffern a – f können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) <b>in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl I S. 1302).</b> Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 Ziffern a – f können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) <b>in der jeweils gültigen Fassung.</b> Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG ist der Bürgermeister.</p>

	1 OWiG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 KAG ist der Bürgermeister.	
--	---	--

Aufgrund der in 2008 durchgeführten Hundebestandsaufnahme stellte sich durch ein Prüfungsverfahren der Kommunalaufsicht heraus, dass die Satzungsregelung in § 8 Abs. 5 nicht vollständig geltendem Recht entspricht. Dem genannten Personenkreis wird hier die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung übertragen. Jedoch kann die Form der Auskunftserteilung nicht hinsichtlich ihrer Form festgeschrieben werden in der Art, dass bei mündlichen Befragungen auch unmittelbar eine mündliche Auskunft erteilt werden muss. Der Auskunftspflichtige kann hier seiner Verpflichtung in jeder Form nach eigener Wahl innerhalb der gesetzten Frist nachkommen.

Wesentlich ist die Änderung der Steuersätze, die sich am Steuerniveau im Oberbergischen Kreis und an den Steuersätzen von Nachbarkommunen orientiert. Zur Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, Erträge in höchstmöglichem Umfang zu realisieren. Dies rechtfertigt Steuersätze, die sich im oberen Bereich der üblichen Beträge bewegen. Auf die beigefügte Übersicht wird verwiesen.

Anzumerken ist auch, dass die bisherigen Steuersätze seit 1999 unverändert erhoben wurden und die jetzt geplante Erhöhung mit einer Steigerungsrate von 9 % (Alternative A) bzw. von 15 % (Alternative B) bei der Haltung von einem Hund auf diesen Zeitraum bezogen zu betrachten ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mehrerträge im Bereich der Hundesteuer

- in Höhe von rd. 5.000 € bei Alternative A zum Steuersatz bei der Haltung eines Hundes
- in Höhe von rd. 9.000 € bei Alternative B zum Steuersatz bei der Haltung eines Hundes

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	I		
Kenntnis genommen			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Isabel Bever

**Anlagen:**

Hundesteuersatzung

Übersicht zur Höhe der Hundesteuer in Nachbarkommunen und im Oberbergischen Kreis